



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg



via FragdenStaat.de


Klosterwall 6, Block C  
D – 20095 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

E-Mail\*: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3 / 2015 / 16-IFG

Hamburg, den 20.3.2015

## ***Ihre Eingabe beim HmbBfDI vom 6.3.2015***

Sehr geehrter 

Sie haben sich an die Hamburger Hochbahn AG gewandt und die Übersendung des Vertrages mit Google über die Nutzung der Fahrplanauskunft in Google Maps nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) beantragt. Die Hamburger Hochbahn AG hat dies mit E-Mail vom 6.3.2015 abgelehnt. Zur Begründung beruft man sich darauf, dass Bürger von diesem Vertragsverhältnis nicht unmittelbar betroffen sind, weshalb die Hochbahn insoweit nicht auskunftspflichtig sei.

Die Hamburger Hochbahn AG geht davon aus, dass es zur Erfüllung des Begriffs „soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge wahrnehmen, oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ ein Bürgerbezug erforderlich ist. Hierzu existiert ein Vermerk der Justizbehörde, der eine derartige Auslegung nahelegt.

Dazu ist folgendes anzumerken: Die Auslegungserwägung der Justizbehörde findet keinen Niederschlag im Gesetzestext. Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 2 Abs. 3 HmbTG) besteht die Informationspflicht im Hinblick auf die „Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Ein besonderer, unmittelbarer Bürgerbezug wird weder vom Gesetz selbst, noch vom Gesetzeswortlaut vorausgesetzt. Zum HmbTG existiert in dieser Frage noch keine Rechtsprechung. Die Formulierungen in § 2 Abs. 3 HmbTG sind dem Umweltinformationsgesetz (UIG) entnommen. Auch dort existiert soweit ersichtlich weder in Literatur, noch Rechtsprechung eine solch einschränkende Auslegung wie

sie die Justizbehörde und – ihr folgend – die Hamburger Hochbahn AG annehmen (vgl. nur *Karg*, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2014, § 2 UIG, Rn. 50 ff.).

Darauf kommt es aber auch gar nicht an. Selbst wenn man einen Bürgerbezug für erforderlich hält und auf diese Weise zum Beispiel die Beteiligungsverwaltung der FHH aus dem Anwendungsbereich des HmbTG ausklammert, weil diese lediglich der steuerlichen Optimierung der Beteiligungen der FHH dient und insoweit kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit vermutet wird, so lässt sich dies nicht auf die Fahrplaninformationen durch die Hamburger Hochbahn AG übertragen.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) fällt nach § 2 Abs. 10 HmbTG in den Bereich „Daseinsvorsorge“ und stellt damit nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 HmbTG den Kern der öffentlichen Aufgaben dar. Bei diesem Aufgabenbereich wird ein öffentliches Interesse vom Gesetz unwiderleglich vermutet. Zum Bereich der Erbringung von Leistungen im ÖPNV gehört nach unserer Ansicht auch die Information der Öffentlichkeit über das Angebot. Ohne Kenntnis, wann, wo und wie der ÖPNV verkehrt, wäre eine Inanspruchnahme der Leistungen nicht oder nur stark erschwert möglich. Im Hinblick auf die Information potenzieller Fahrgäste, dürfte ein Bürgerbezug wohl kaum abzustreiten sein.

Fraglich bleibt lediglich wie weit dieser Bürgerbezug ausstrahlt. Es ist ohne weiteres möglich, die Fahrpläne der Hamburger Hochbahn AG über die Homepage der Hamburger Hochbahn AG oder Apps zu beziehen und Reisen entsprechend zu planen. Allerdings kann nicht verkannt werden, dass Google im Suchmaschinenbereich auf dem deutschen Markt eine monopolartige Stellung innehat und auch Google Maps so erfolgreich ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verbreitung über Google Maps lediglich eine ergänzende Zweitverwertung darstellt, die vom Umfang her unbeachtlich ist. Entscheidend bleibt daher die Frage, ob auch Verträge mit Drittunternehmen über das Fahrplanangebot und die Fahrplanverbreitung unter das HmbTG fallen, weil der Bürgerbezug (sofern erforderlich, s.o.) so zu verstehen ist.

Auch hier bietet sich ein Vergleich mit der Rechtsprechung zum UIG an. In diesem Bereich hat die Rechtsprechung entschieden, dass das Betreiben eines Schienennetzes durch die DB Netz AG die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG darstellt, da es sich um „gemeinwohlerhebliche Daseinsvorsorge“ handle (VG Frankfurt, Beschl. v. 7.6.2011 – 7 K 634/10.F, Rn. 6). Wenn aber schon bei einer derartigen infrastrukturellen Grundmaßnahme wie der Pflege des Schienennetzes von einer „Gemeinwohlerheblichkeit“ und damit einem direkten Bezug zu Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ausgegangen wird, dann muss dies erst Recht für die Verbreitungswege von Fahrplänen gelten, die sich direkt an Bürgerinnen und Bürger richten. Die

Umstände, die für die Verbreitung relevant sind, ergeben sich aus den Verträgen zwischen der Hochbahn und Google. Daher unterfallen unserer Ansicht nach auch der Verträge zwischen Google und der Hamburger Hochbahn AG der Definition der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und weist einen entsprechenden Bürgerbezug auf, soweit man diesen überhaupt für erforderlich hält.

Hinzu kommt, dass die Verträge, in denen Unternehmen Aufgaben des ÖPNV übertragen bzw. sie damit betraut werden, nach unserer Kenntnis regelmäßig Vorgaben zur Fahrplaninformation enthalten (z.B. die Bereithaltung für den HVV-Pool). Diese Verträge bzw. Betrauungen unterfallen unzweifelhaft § 2 Abs. 10 HmbTG. Es sind für uns keine Gründe ersichtlich (und von der Hamburger Hochbahn AG insoweit auch nicht vorgetragen), warum dann der weitere Umgang mit den Fahrplandaten aus dem Anwendungsbereich des HmbTG herausfallen sollte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach § 40 Abs. 4 Satz 1 PBefG eine Pflicht des Unternehmens besteht, die Fahrpläne ortsüblich bekannt zu machen. Es handelt sich bei dem Vorgang damit ohne Zweifel um eine gesetzlich definierte, öffentliche Aufgabe mit Bürgerbezug. Nach § 1 Abs. 1 HmbTG soll durch das Gesetz ein umfassender Informationsanspruch geschaffen werden, um die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Im Ergebnis sind wir daher der Ansicht, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um solche handelt, die dem Anwendungsbereich des HmbTG unterfallen. Dies gilt unabhängig davon, ob man von der Erforderlichkeit eines unmittelbaren Bürgerbezugs ausgeht oder nicht. Es ist allerdings zu konstatieren, dass die von uns vertretene Rechtsauffassung nicht frei von Zweifeln sein kann, die wesentlichen Fragen bislang noch nicht gerichtlich geklärt wurden.

Wir werden die Hamburger Hochbahn AG von unserer Rechtsauffassung unterrichten und anregen, die Antwortverweigerung zu überdenken. Wir weisen darauf hin, dass wir die Hamburger Hochbahn AG nicht zur Herausgabe der Informationen zwingen können. Sie müssten sich nach unserem Schreiben selbst erneut an die Hamburger Hochbahn AG wenden und den weiteren Ablauf klären. Bitte halten Sie uns über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden, insbesondere wenn Sie sich dazu entschließen sollten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen